

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Stadt Giengen

Hinweis:

In der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter (m / w / d).

Aufgrund von

- § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Stadt Giengen beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 4 Ziff. 10, 11, 12, 13 werden die Zuständigkeitswerte von 150.000 € auf 200.000 € geändert.
2. In § 5 wird „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 6 Ziff. 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 werden die Zuständigkeitswerte auf 50.000 € geändert.
4. In § 4 Ziff. 12 und 13, § 6 Ziff. 2.8, 2.9, 2.15 und § 9 Ziff. 5 wird das Wort „Finanzplan“ durch „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Werkleitung eingesetzt; sie besteht aus zwei Personen. Es werden ein technischer Werkleiter und ein kaufmännischer Werkleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der kaufmännische Werkleiter.

2. Der Beigeordnete regelt die Geschäftsverteilung und die Durchführung der laufenden Geschäfte der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch eine „Geschäftsordnung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Stadt Giengen“.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

2. Die Werkleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

3. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von der Werkleitung handschriftlich unterzeichnet. Bei Verhinderung der Werkleitung unterzeichnet sein Stellvertreter. Für Geschäfte der laufenden Betriebsführung kann der Werkleiter

Mitarbeitende zur Zeichnung ermächtigen.

4. Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die vertretungsberechtigten Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag“.

7. § 13 wird gestrichen. Der Regelungsinhalt findet sich in § 8 Ziff. 2.
8. Die Regelungen des § 14 werden in § 13 übernommen. Die Überschrift von § 13 wird von „Stammkapital und Wirtschaftsjahr“ in „Stammkapital, Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ geändert.
9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„1. Das Stammkapital wird auf 0 € festgesetzt. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

2. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).“

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.08.2014 (zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss am 24.07.2014) außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Giengen, den 15.12.2022

gez.

Dieter Henle
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.